

An das
Amt der Oö. Landesregierung

Email: verfd.post@ooe.gv.at

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter:in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.044.899

Wien, 26. Jänner 2022

Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert wird (Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz-Novelle 2022); Entwurf - Begutachtungsverfahren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Jänner 2022, GZ: Verf-2016-308633/97-Ws nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu den vorgeschlagenen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001, die sich im neuen § 15 des Entwurfs finden, ist darauf hinzuweisen, dass die Landesenergiereferent:innenkonferenz im Rahmen ihrer Tagung vom 29. September 2021 (u.a.) die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ersucht hat, die Länder zu einem Informationsaustausch für eine einheitliche und vollständige Umsetzung dieser Richtlinie im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen insbesondere zur einheitlichen Anlaufstelle, zu vorhersehbaren Zeitplänen, Zugang zu einfachen Streitbeilegungsverfahren und Verfahrenshandbuch einzuladen. Tatsächlich stellen sich für die Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorgaben verschiedene Fragen, insbesondere auch auf welcher Ebene diese umzusetzen sind. Beispielsweise sollte zwischen Bund und Ländern die Frage besprochen werden, wer das in Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie genannte Verfahrenshandbuch erstellen und welchen Inhalt dieses haben soll. Die skizzierten Fragestellungen wurden auch beim Bund-/Länderdialog am 26. Jänner 2022 thematisiert.

Vor diesem Hintergrund wäre eine landesgesetzliche Festlegung wie in § 15 Abs. 2 vorgeschlagen, wonach die Oberösterreichische Landesregierung oder der von der Landesregierung durch Verordnung benannte Dritte als Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch bereitzustellen hat, wenig zweckmäßig, solange das Ergebnis des erwähnten Informationsaustausches aus-

steht. Vielmehr sollte zunächst versucht werden, zwischen Bund und Ländern eine gemeinsame Sichtweise darüber herzustellen, welche der oben genannten Aufgaben vom Bund und welche von den Ländern wahrzunehmen sind, insbesondere im Hinblick auf die auch von der Landesenergiereferent:innenkonferenz eingeforderte „einheitliche und vollständige Umsetzung“ der Richtlinie.

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann